

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, Norbert Kleinwächter, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Einführung eines 12.000-Euro-Steuerfreibetrags für Rentner mit Hinzuverdienst

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der demografische Wandel führt in Deutschland zu einem Fachkräftemangel. Bis 2036 werden voraussichtlich 12,9 Millionen Arbeitnehmer das Rentenalter erreichen, das sind fast 30 Prozent der verfügbaren Arbeitskräfte.¹ Um dem entgegenzuwirken, liegt es nahe, statt des bisher wenig erfolgreichen Weges der forcierten Zuwanderung verstärkt auf die Rentner im eigenen Land zurückzugreifen.

Die Beschäftigung eigener Rentner bietet gegenüber der Zuwanderung Vorteile wie kulturelle Kontinuität, Nutzung vorhandener Berufserfahrung und geringere Integrationskosten. Gleichzeitig werden soziale Konflikte und Verteilungskämpfe um bezahlbaren Wohnraum und optimale Gesundheitsversorgung reduziert.

Bei Rentnern wird der Hinzuverdienst bisher mit dem individuellen Einkommensteuersatz (Grenzsteuersatz) versteuert. Angesichts der relativ hohen Steuerbelastung lohnt es sich aus Sicht dieser Rentner nicht mehr, nach Rentenbeginn „weiterzuarbeiten“. Arbeit soll sich jedoch immer lohnen – auch für Rentner.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzulegen, der für Steuerpflichtige, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, einen neuen Steuerfreibetrag für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 12.000 Euro jährlich vorsieht.

Berlin, den 15. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 330 vom 4.8.2022 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_330_13.html

Begründung

Der neue Freibetrag bei der Einkommensteuer soll für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus Gleichbehandlungsgründen auch für Gewinne aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft gelten. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen sowohl die Verdienste der Arbeitnehmer als auch die Bezüge der Beamten aus einer laufenden Tätigkeit. Für die Einkünfte aus den vier Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 Einkommensteuergesetz – EStG² soll ein Freibetrag in Höhe von 12.000 Euro jährlich gelten. Der Freibetrag soll nur für Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit gewährt werden, dementsprechend sollen Versorgungsbezüge für eine frühere Tätigkeit nicht begünstigt werden. Andere Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 bis Nr. 7 EStG³) können dagegen keinen nennenswerten Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten und werden daher auch nicht begünstigt.

Der Freibetrag soll – auch beim Zusammentreffen von Einkünften aus mehreren begünstigten Einkunftsarten – insgesamt nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 12.000 Euro gewährt werden. Der Freibetrag soll erst für die Zeit nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gelten (2024: Vollendung des 66. Lebensjahr).⁴ Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist eine einfache Abgrenzung im Hinblick auf die monatliche Abrechnung möglich, bei den anderen begünstigten Einkunftsarten bietet sich eine zeitanteilige Berücksichtigung (pro rata temporis) an. Für die Gewährung des Freibetrags soll es unerheblich sein, ob tatsächlich eine Rente bezogen wird. Grund hierfür ist, dass dies für die Fachkräftesicherung keine Rolle spielt und der steuerliche Anreiz auch dann funktioniert, wenn keine Rente bezogen wird. In der Lebenswirklichkeit werden auch fast alle Bürger oberhalb der Regelaltersgrenze eine Rente oder Versorgungsleistung beziehen. Eine frühere Gewährung des Freibetrags wäre zwar aus Sicht der Rentner zu begrüßen, könnte aber zu einer Welle von Frühverrentungen in Kombination mit Teilzeitarbeit führen und ist daher nicht praktikabel.

Die Einführung des Steuerfreibetrags bringt zahlreiche Vorteile mit sich, insbesondere in Bezug auf die Fachkräftesicherung in den Unternehmen. Rentner verfügen oft über langjährige Berufserfahrungen und spezifisches Fachwissen, das für die Unternehmen wertvoll ist. Die Möglichkeit, bis zu 12.000 Euro steuerfrei hinzuverdienen, ermutigt Rentner, aktiv auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten weiterzugeben.

Die Einführung eines Freibetrags bietet auch einen Anreiz für Rentner, einen Minijob ggf. auf Teilzeit auszuweiten oder sogar aus dem Ruhestand zurückzukehren und eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Der mit dem Freibetrag verbundene höhere Nettoverdienst ermöglicht mehr individuelle Kaufkraft und Lebensqualität.

Durch die Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials der Rentner kann auch die teilweise behauptete Abhängigkeit von Zuwanderung⁵ deutlich reduziert werden.

Für ältere Selbständige, Gewerbetreibende und Landwirte kann der Freibetrag ein Anreiz sein, die unternehmerische Tätigkeit nicht aufzugeben, sondern nur einzuschränken. Auch die Übergabe an einen Nachfolger und dessen Einarbeitung kann durch den Freibetrag ggf. erleichtert werden.

Der vorgeschlagene Freibetrag von 12.000 Euro pro Jahr stellt einerseits einen angemessenen Anreiz zur Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit dar und ist insbesondere bei einer Teilzeitbeschäftigung attraktiv. Andererseits trägt er der Steuergerechtigkeit Rechnung, z. B. gegenüber Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Bei einem höheren Freibetrag wäre die Steuergerechtigkeit möglicherweise verletzt, erst recht bei einer „Steuerhalbierung“, wie sie auch in der öffentlichen Diskussion vorgeschlagen wird.⁶ Bei einer pauschalen „Steuerhalbierung“ würde nicht nur die Steuergerechtigkeit gegenüber Normalverdienern verletzt, sondern es käme auch zu erheblichen „Streuverlusten“ und Steuerausfällen, wenn Besserverdienende nur noch den halben Steuersatz zahlen müssten. Der im Antrag vorgeschlagene Freibetrag von 12.000 Euro pro Jahr vermeidet diese Friktionen.

² www.gesetze-im-internet.de/estg/_2.html

³ www.gesetze-im-internet.de/estg/_2.html

⁴ vgl. § 235 Abs. 2 SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgeb_6/_235.html

⁵ vgl. Bundestag, Lesungen zum GE zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw17-de-fachkraefteeinwanderung-943936

⁶ vgl. Bild vom 26.11.2023, „Steuer-Revolution für Arbeitnehmer und Senioren“ unter Bezug auf Prof. Dr. Stadelmann www.bild.de/politik/inland/politik-inland/top-experte-schlaegt-vor-steuer-revolution-fuer-arbeitnehmer-und-senioren-86224464.bild.html

In der Gesamtbetrachtung aller fiskalischen Effekte ist keine wesentliche Haushaltsbelastung zu erwarten. Bei isolierter Betrachtung würde es aufgrund des Freibetrags zu Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer kommen. Allerdings kann man mit Mehreinnahmen bei den Ertragssteuern der Unternehmen sowie bei der Umsatzsteuer aufgrund der erhöhten Kaufkraft der Rentner rechnen. Durch die Aktivierung älterer Arbeitnehmer ist auch ein erheblicher Anstieg der Beschäftigungsquote von Rentnern zu erwarten. Außerdem werden die Verdienste teilweise deutlich über dem monatlichen Freibetrag von 1.000 Euro liegen, was letztendlich zu entsprechenden Einnahmen bei der Einkommensteuer führen wird.

